

## **BEIBLATT ZUR BROSCHÜRE „VERGEWALTIGUNG – SEXUELLER MISSBRAUCH – GEWALT IN DER FAMILIE“**

Am 1.6.2009 tritt das zweite Gewaltschutzgesetz in Kraft. Enthalten sind maßgebliche Bestimmungen zum Schutz von Opfern von (sexualisierter) Gewalt. Dieses Beiblatt soll einen kurzen Überblick über die wichtigsten neuen Regelungen bieten. Verweise auf Kapitel beziehen sich auf die derzeit aktuelle Broschüre aus dem Jahr 2008. Wenn Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an eine der folgenden Einrichtungen:

Beratungsstelle TARA, Geidorfgürtel 34, 8010 Graz, 0316/318077,  
Fax DW -6, [office@taraweb.at](mailto:office@taraweb.at)  
Gewaltschutzzentrum Steiermark, Granatengasse 4, 8020 Graz,  
Tel. 0316/774199, Fax DW -4, [office@gewaltschutzzentrum.at](mailto:office@gewaltschutzzentrum.at)

In der nächsten Auflage der Broschüre werden die Gesetzesänderungen in ausführlicher Form enthalten sein.

### **1. Änderungen in Sicherheitspolizeigesetz und Exekutionsordnung**

Ab 1. 6. 2009 dauert ein polizeiliches Betretungsverbot nicht mehr zehn Tage wie bisher, sondern zwei Wochen (§ 38 a SPG). Zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen kann bei Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens eine einstweilige Verfügung bis zur Maximaldauer von sechs Monaten (bisher drei Monate) bzw. für die Dauer eines Hauptverfahrens beantragt werden (§ 382 b EO). Um eine derartige Verfügung beantragen zu können, müssen Sie nicht Angehörige des Antragsgegners sein (daher auch beispielsweise innerhalb einer Wohngemeinschaft möglich). Ergebnis einer derartigen Verfügung ist, dass der Gefährder für die Dauer der Verfügung die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht mehr betreten darf.

Wenn das weitere Zusammentreffen aufgrund von Gewalttätigkeiten unzumutbar ist, können Sie im Rahmen einer einstweiligen Verfügung Kontakt- und Aufenthaltsverbote (z.B. am Arbeitsplatz)

beantragen (§ 382 e EO). Die Dauer einer derartigen Verfügung ist auf ein Jahr beschränkt, außer wenn sie missachtet wird. Dann ist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich (vgl. zu diesem Themenkomplex auch Kapitel IV).

## **2. Änderungen in der Zivilprozessordnung**

Wenn Sie im Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt psychosoziale Prozessbegleitung durch eine Opferschutzeinrichtung in Anspruch genommen haben (vgl. Kapitel II.5.4), haben Sie in einem Zivilprozess, der in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht, ebenfalls Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung (§ 73 a ZPO). Ein derartiger „sachlicher Zusammenhang“ kann gegeben sein, wenn ein Schadenersatz-, Scheidungs- oder Obsorgeverfahren Fragen behandelt, die auch im Strafverfahren behandelt wurden. Die psychosoziale Prozessbegleiterin kann Sie im Zivilverfahren zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten und hat die Stellung einer Vertrauensperson (vgl. Kapitel II.4.1).

Sie haben ab 1. 6. 2009 auch in einem Zivilprozess das Recht, Ihre Wohnadresse geheim zu halten, wenn dies aus Sicherheitsgründen nötig ist (§ 75a ZPO). Dazu müssen Sie dem Gericht eine Person bekanntgeben, die die Gerichtsbriefe für Sie entgegen nimmt und Ihnen aushändigt. Das Gericht weiß zwar Ihre wahre Wohnadresse, darf diese aber im Regelfall nicht der gegnerischen Partei (in diesem Fall: dem Gefährder) aushändigen.

Achtung: Die geheim gehaltene Wohnadresse kann vom Gericht dem Gefährder im Einzelfall doch bekannt gegeben werden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe hat, das Ihr Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Sie haben ab 1. 6. 2009 auch im Zivilverfahren einen Anspruch auf schonende Vernehmung über Video (vgl. zum Strafverfahren Kapitel II.6.2). Die Voraussetzungen sind, dass es einen sachlichen Zusammenhang zwischen Zivil- und Strafverfahren gibt und dass Sie Opfer einer Straftat geworden sind (vgl. zum Opferbegriff Kapitel II.5.2). Damit Sie auch im Zivilprozess über Video vernommen werden, um dem Gefährder bei Gericht nicht zu begegnen, müssen Sie rechtzeitig einen diesbezüglichen Antrag bei Gericht stellen (§ 289 a ZPO). Ihre psychosoziale Prozessbegleiterin kann Sie bei dieser Antragstellung unterstützen.

Für Kinder und Jugendliche gibt es ebenso Erleichterungen, wenn sie in einem Zivilverfahren vernommen werden sollen. Wenn ihnen die Einvernahme von vornherein unzumutbar ist, kann von ihrer Vernehmung abgesehen werden. Wenn sie jedoch vernommen werden sollen, kann dies ebenfalls schonend über Video durchgeführt werden. Auch dazu ist ein Antrag nötig (§ 289 b ZPO).

### **3. Änderungen im Strafgesetzbuch**

Als eine der wichtigsten Änderungen im gegebenen Zusammenhang ist zu werten, dass der neue Straftatbestand der „fortgesetzten Gewaltausübung“ eingeführt wurde (§ 107b StGB). Wer eine andere Person längere Zeit fortgesetzter Gewalt aussetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer derartige fortgesetzte Gewalttaten gegen unmündige oder wehrlose Personen begeht oder durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder sie in ihrer autonomen Lebensführung erheblich einschränkt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Der Strafraum ist höher (1 bis 10 Jahre), wenn die Gewaltausübung in der Begehung fortgesetzter sexualisierter Gewalt besteht.

„Für Personen, die als Minderjährige von Straftaten gegen Leib und Leben, Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betroffen waren, wurde eine wesentliche Neuerung im StGB dahingehend vorgenommen, dass die Verjährung dieser Straftaten erst ab dem vollendeten 28. Lebensjahr zu laufen beginnt (§ 58 Abs 3, Z 3 StGB; bisher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr).“

Weitere Änderungen im StGB bestehen darin, dass Strafuntergrenzen bei geschlechtlicher Nötigung und sexuellem Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person eingeführt wurden und dass die Strafsätze bei sexualisierter Gewalt zur Verdeutlichung des Unrechts einer derartigen Tat angehoben wurden.

Einem wegen sexualisierter Gewalt Verurteilten kann ab 1.6.2009 unter bestimmten Umständen ein Tätigkeitsverbot für Beschäftigungen erteilt werden, die die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung von Minderjährigen beinhalten (§ 220 b StGB).

#### **4. Änderungen im Strafregistergesetz**

Derartige Tätigkeitsverbote wie auch sonstige Weisungen, die ein Gewalttäter, der wegen sexualisierter Gewalt verurteilt wurde, sind ab 1. 6. 2009 im Strafregisterauszug ersichtlich. Es wird auch eine Sexualstraftäterdatei geschaffen, zu der u.a. Gerichte, Polizei, Strafvollzugsbehörden Zugang haben, aber auch weitere Arbeitgeber (z.B. Schulbehörden, Jugendamt), wenn es um die Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen geht.

#### **5. Verbrechensoffergesetz**

Ab 1. 6. 2009 können Sie im Rahmen des VOG bei schweren Körperverletzungen einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von bis zu 1.000 € beantragen, bei schweren Dauerfolgen bis zu 5.000 €. Falls Sie diesbezüglich weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an eine der oben genannten Opferschutzeinrichtungen oder direkt an das Bundessozialamt.